

Satzung des Tennisclub Marxheim 1976 e.V.



- Mitglied des Hessischen Tennisverbandes -
- Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. -

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen **TENNISCLUB MARXHEIM e.V.**

Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt dessen Satzung und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und andere ergänzende Sportarten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Zu a) Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Zu b) Passives Mitglied kann ein aktives Mitglied auf Antrag werden, wenn es –aus welchen Gründen auch immer– nicht spielen kann.
 - Zu c) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
 - Zu d) Förderndes Mitglied kann werden, wer lediglich die Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne aktiv am Tennissport teilzunehmen.
 - Zu e) Ehrenmitglied kann nur ein verdientes Mitglied des Vereins auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes werden.
- § 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Zustellung der Vereinssatzung und Bekanntgabe des Aufnahmedatums schriftlich mitzuteilen. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes die Neuaufnahme von Mitgliedern einzuschränken.
- § 7 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung des Vereins
- Zu b) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand schriftlich zugehen.
- Zu c) Die Streichung eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn fällige Beitragszahlungen trotz Anmahnung innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist nicht entrichtet werden.
- Zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in einer Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt, die eine weitere Mitgliedschaft untragbar machen. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören. Gegen den Entscheid steht dem Ausgeschlossenen –nach erfolgloser Anrufung des Ältestenrates– innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Zu e) Siehe IV, § 17.
- § 8 Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Sporteinrichtung im Rahmen der Anordnung des Vorstandes zu benutzen. Davon ausgenommen sind passive und fördernde Mitglieder.
- § 9 Aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- § 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie die Spiel- und Platzordnung einzuhalten.
- § 11 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zu dem von Vorstand festgelegten Fristen zu entrichten. Die Beiträge setzen sich aus dem Eintrittsgeld, den Jahresbeiträgen sowie evtl. Sonderumlagen zusammen. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach dem Status der Mitgliedschaft zu Beginn des Geschäftsjahres. Eine Änderung des Status während des Geschäftsjahres ist ausgeschlossen. Für passive und jugendliche Mitglieder sowie aktive

Mitglieder in der Berufsausbildung –letztere auf Antrag und nur bis zum 27. Lebensjahr– und Familienangehörige setzt die Mitgliederversammlung ermäßigte Beiträge fest, für fördernde Mitglieder einen Mindestbeitrag. Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen passiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kann der Beitrag auf Antrag vom Vorstand erlassen werden. Diese Mitglieder zahlen eine vom Vorstand festgelegte Anerkennungsgebühr. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Zahlung freigestellt.

III. Organe des Vereins

§ 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 13 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- a) Spätestens nach Ablauf von zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer sowie den Ältestenrat. Sie beschließt die Höhe der Beiträge.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf von dem Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder erfolgt sein.
- d) Die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei die Wahlen nach § 13a in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei zweimaliger Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei dreimaliger Stimmengleichheit bei der Vorstandswahl entscheidet das Los.
- f) Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Das Protokoll ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren und im Auszug dem zuständigen Vereinsregister zuzustellen.

§ 14 Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. In den Vorstand können aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt über die Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zu einer Ersatzwahl, die durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann, nur aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Die Ersatzwahl gilt nur für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes. Scheiden mehr als drei ordentliche Mitglieder des Vorstandes während eines Geschäftsjahres aus, müssen Ersatzwahlen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- e) Jedes ordentlich gewählte Vorstandsmitglied darf vor Ablauf seiner zweijährigen Amtsdauer durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nur abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund gegen sein Verbleiben im Vorstand spricht. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Ältestenrat.
- f) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die diese nach Weisungen zu erfüllen haben. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser ist bei der Behandlung und Beschlussfassung über das seinem Ausschuss übertragene Sachgebiet für dieses in einer erweiterten Vorstandssitzung voll stimmberechtigt.

§ 15 Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben sollen. Ein Mitglied des Ältestenrates sollte juristische Erfahrungen haben.
- b) Die Mitglieder des Ältestenrates und ein Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Der Ältestenrat ist zuständig für:
 - 1. Schlichtungen von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Einigung auf andere Weise nicht möglich ist.
 - 2. Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss oder Maßregelung eines Mitgliedes.
- d) Jedes Mitglied kann den Ältestenrat anrufen. Ihm ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, seine Auffassung schriftlich oder mündlich vorzutragen.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens 2 x im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

IV. Auflösung des Vereins

- § 17 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied

der Antrag zur Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Für den Beschluss der Auflösung ist Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheint die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abgeltung aller sonstigen Verpflichtungen das restliche Vereinsvermögen der Stadt Hofheim zu, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Soweit die vorstehende Satzung keine Vorschriften aufstellt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 03.02.1979.

Geändert und erneut beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 01.03.1980.